

# Lizenz- und Pflegevertrag

# SepaTools

## DLL-Version

zwischen

Gaby Schliffenbacher  
Gabelsbergerstraße 1 1/3  
84307 Eggenfelden

- nachstehend „Hersteller“ genannt –

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachstehend „Lizenznehmer“ genannt –

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Einräumung eines Nutzungsrechts an dem Softwareprogramm SepaTools DLL und der Pflege der Software. Bei SepaTools DLL handelt es sich um ein Programmpaket für Softwarehersteller, die ihre eigenen Anwendungen um SEPA-Funktionalitäten erweitern wollen.

Technisch handelt es sich beim Vertragsgegenstand um eine 32-Bit Windows DLL.

Der aktuelle Leistungsumfang der Software ist in der Programmdokumentation dargestellt, die kostenfrei unter [www.sepa-tools.de](http://www.sepa-tools.de) (SepaTools DLL) abgerufen werden kann.

## § 2 Nutzung der Software

Der Hersteller räumt dem Lizenznehmer ein zeitlich unbefristetes, unwiderrufliches unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software innerhalb der eigenen Firma, bzw. des Instituts ein.

## § 3 Einbindung in eigene Software

Der Lizenznehmer ist berechtigt SepaTools DLL und die dazugehörigen Datenbanken in eine eigene Software einzubinden und gemeinsam mit der eigenen Software an beliebig viele Kunden des Lizenznehmers zu vertreiben. Für den Vertrieb, gemeinsam mit der eigenen Software entstehen keine weiteren Kosten.

Unter „eigene Software“ wird eine Anwendungssoftware verstanden, mit der der direkte Kunde des Lizenznehmers direkt arbeitet.

Es ist nicht gestattet, mit der DLL Software-Tools (unter Einbindung des Lizenzschlüssels) zu erzeugen, die dann wiederum nur die Funktionalitäten der DLL abbilden und die dann wiederum an Dritte veräußert werden.

Um SepaTools DLL gemeinsam mit einer eigenen Software vertreiben zu können ist ein Lizenzschlüssel vom Hersteller erforderlich. Dieser ist innerhalb der eigenen Software an die Initialisierungsroutine von SepaTools DLL zu übergeben.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, diesen Lizenzschlüssel nicht an Dritte weiter zugeben.

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Hersteller und den Kunden des Lizenznehmers entsteht zu keinem Zeitpunkt.

Der Lizenznehmer leistet bei Bedarf Support für seinen Kunden und stellt den Hersteller von allen Ansprüchen Dritter (Kunden des Lizenznehmers) frei.

## § 4 Pflege der Software

Die Daten, die zur Ermittlung von BIC und IBAN benötigt werden, ändern sich laufend. Aus diesem Grund ist zwingend ein Pflegevertrag erforderlich. Der Hersteller verpflichtet sich, die Software mindestens vierteljährlich mit neuen Daten zu aktualisieren.

Die aktualisierte Software wird auf [www.sepa-tools.de](http://www.sepa-tools.de) (SepaTools DLL) zur Verfügung gestellt. Festgestellte Programmfehler und Verbesserungen, bzw. Erweiterungen der Software werden ebenfalls auf diesen Weg zur Verfügung gestellt.

Stand: 15. Februar 2017

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, regelmäßig zu prüfen, ob eine neue Version zur Verfügung steht. Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers, ob und wann er die neue Version einsetzt, bzw. an seine Kunden weitergibt.

Wird der Pflegevertrag gekündigt, so sind nach Ablauf des Pflegevertragszeitraums keine neuen Updates mehr möglich.

### § 5 Vergütung

Die Vergütung ist nach dem Nutzungsumfang gestaffelt:

<b>Leistungsinhalt</b>	<b>Kaufpreis</b>	<b>Wartung p.a.</b>
<b>Modul 1 32-Bit <u>oder</u> 64-Bit</b>  Alle Funktionalitäten lt. Programmdokumentation mit Ausnahme der Camt-Kontoauszugsformate. Das Modul 1 ist aber auch Voraussetzung für die Nutzung der Camt-Formate (Modul 2).	840,00 € einmalig	200,00 € jährlich
<b>Modul 1 64-Bit für Anwender der 32-Bit Version (ermäßigter Preis für Bestandskunden)</b>  Alle Funktionalitäten lt. Programmdokumentation mit Ausnahme der Camt-Kontoauszugsformate. Das Modul 1 ist aber auch Voraussetzung für die Nutzung der Camt-Formate (Modul 2).	650,00 € einmalig	200,00 € jährlich
<b>Modul 2 32-Bit <u>oder</u> 64-Bit</b>  Zusätzliches Modul zur Nutzung der Camt-Funktionalitäten lt. Programmdokumentation. Das Modul 2 kann nur gemeinsam mit dem Modul 1 erworben werden.  Eine Nachlizenzierung (bei bereits lizenzierten Modul 1) ist selbstverständlich möglich.	200,00 € einmalig	80,00 € jährlich

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Mit dem Pflegepreis (Preis für die Wartung) sind Programmverbesserungen, Programmweiterungen und die vierteljährliche Aktualisierung der Datenbanken abgegolten.

Der Pflegepreis ist jährlich am 1. Januar im Voraus für ein Jahr fällig. Bei unterjähriger Bestellung wird der Pflegepreis anteilig (Anzahl der verbleibenden Monate) berechnet.

Mit dem Pflegepreis sind alle Updates, incl. Programmverbesserungen und Anpassungen abgegolten.

Die Ust-ID des Herstellers lautet: DE283339392.

### § 6 Lieferung der Software

Mit Rücksendung des unterzeichneten Lizenzvertrages in zweifacher Ausfertigung erhält der Lizenznehmer vom Hersteller den Lizenzschlüssel. Die aktuelle Version von SepaTools DLL kann unter [www.Sepa-Tool.de](http://www.Sepa-Tool.de) bezogen werden.

Mit der Lieferung des Lizenzschlüssels erhält der Lizenznehmer vom Hersteller mittels email eine Rechnung für die Lizenzierung, sowie eine Dauerrechnung für den jährlichen Pflegepreis.

## § 7 Mängelansprüche

Der Hersteller wird dem Lizenznehmer die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln verschaffen. Die Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, sonst wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Software gleicher Art üblich ist und die nach der Art der Software zu erwarten ist.

Die Software dient zur Implementierung von Funktionalitäten im Rahmen der SEPA-Einführung. In diesem Zusammenhang werden auch aus Bankleitzahlen und Kontonummern BIC und IBAN ermittelt.

Zur Ermittlung der von BIC und IBAN werden die hierzu frei verfügbaren Informationen verwendet. Einige Kreditinstitute geben diese Informationen nicht oder nicht vollumfänglich bekannt, so dass bei der automatisierten Ermittlung grundsätzlich auch falsche IBANs berechnet werden können. Diese theoretische Fehlermöglichkeit ist Merkmal des Programms und ausdrücklich kein Mangel.

## § 8 Haftung

Der Hersteller haftet in voller Höhe gleich aus welchem Rechtsgrund für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In anderen Fällen haftet der Hersteller wegen einfacher Fahrlässigkeit nur für vorhersehbare Schäden und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht).

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist darüber hinaus in diesen Fällen pro Schadensereignis auf den Kaufpreis der Software beschränkt.

Insbesondere für die Ergebnisse der Berechnung von BIC und IBAN wird aus den unter § 7 – Mängelansprüche dargelegten Gründen keine Haftung übernommen.

## § 9 Schutzrechte Dritter

Der Hersteller stellt den Lizenznehmer von allen Ansprüchen Dritter, die diese gegen den Lizenznehmer aus der Verletzung von Schutzrechten an der überlassenen Software in ihrer aktuellen Fassung geltend machen, frei.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Hersteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

Der Hersteller ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Softwareänderungen aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter durchzuführen.

**§ 10 Vertragsdauer und Kündigung**

Dieser geschlossene Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung**

Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Pflegeverpflichtung des Herstellers. Neue Updates sind dann nicht mehr möglich. Die Lizenznummer des Lizenznehmers wird technisch gesperrt.

**§ 12 Allgemeine Bestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 84307 Eggenfelden.

**§ 13 Umfang der Beauftragung**

Der Umfang der Beauftragung (Umfang des Vertrages) erfasst folgende Module:

- Modul 1 - **32-Bit**, Leistungsumfang lt. Programmbeschreibung ohne Camt-Funktionalitäten
- Modul 1 - **64-Bit**, Leistungsumfang lt. Programmbeschreibung ohne Camt-Funktionalitäten
- Modul 1 - **64-Bit für 32-Anwender**, Leistungsumfang lt. Programmbeschreibung ohne Camt-Funktionalitäten (ermäßigter Preis)
- Modul 2 - **32-Bit**, Zusätzliche Camt-Funktionalitäten
- Modul 2 - **64-Bit**, Zusätzliche Camt-Funktionalitäten

Gewünschtes bitte ankreuzen.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Hersteller)

(Lizenznehmer)